

Hausordnung

Präambel*

Das UKS nimmt als universitäre Einrichtung weit über das Saarland hinaus eine führende Rolle in medizinischer Lehre, Forschung und Krankenversorgung wahr. Wir bieten unseren Patienten eine wissenschaftlich basierte und innovative Spitzenmedizin. Auf ethische und soziale Kompetenz legen wir besonderen Wert. Unsere Lehre und Ausbildung ist praxisorientiert, interdisziplinär und durch internationale Kooperation geprägt.

Für unsere Patienten wollen wir eine Versorgung auf höchstem Niveau. Ruhe, Sauberkeit, Hygiene und gegenseitige Rücksichtnahme sind für ein gutes Miteinander sowie eine möglichst rasche Genesung unverzichtbar.

Zur Gewährleistung eines geregelten Klinik-, Lehr- und Forschungsbetriebes erlässt der Vorstand des UKS die nachfolgende Hausordnung.

I. Allgemeiner Teil

1. Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für alle Einrichtungen des UKS.

2. Hausrecht und unbefugter Aufenthalt

- (1) Der Vorstand wahrt die Ordnung im UKS und übt das Hausrecht aus. In den einzelnen Kliniken ist die Ausübung des Hausrechts auf die jeweiligen Klinikdirektoren übertragen. In dringenden Fällen kann eine Delegierung des Hausrechts auf Dritte jederzeit vorgenommen werden.
- (2) Der Aufenthalt auf dem Gelände des UKS bzw. in den hierauf befindlichen Gebäuden ist unbefugten Personen nicht gestattet.

Zur Klärung des Aufenthaltsrechts kann verlangt werden, dass sich die Personen ausweisen. Unbefugt angetroffene Personen können jederzeit des Geländes verwiesen werden.

3. Allgemeine Benutzungsregelungen

- (1) Gebäude, Außenanlagen, technische Einrichtungen, Geräte und Anlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden. Ausnahmen hierzu bedürfen der Genehmigung des Hausrechtsinhabers oder der von ihm mit der Ausübung des Hausrechts beauftragten Personen.
- (2) Es wird darum gebeten, Räume und Inventar pfleglich zu behandeln. Defekte sind umgehend dem Pflegepersonal / der Stationsleitung oder einer entsprechend zuständigen Person zu melden. Eigene Reparaturversuche sind zu unterlassen.

Bei schuldhaft beschädigten oder zerstörten Gegenständen behält sich das UKS vor, Schadensersatz geltend zu machen.

- (3) Die nicht zweckentsprechende Benutzung von Hörsälen, Seminar- und sonstigen Diensträumen des UKS ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen z.B. für Veranstaltungen o.ä. können auf Antrag genehmigt werden.
- *) Zur besseren Lesbarkeit wird im folgenden Text und etwaigen weiteren Formularen nur die männliche Form verwendet, die Angaben beziehen sich jedoch auf Angehörige beider Geschlechter

- 1 - Stand: 01.11.2018

4. Straßenverkehr

- (1) Auf dem gesamten Gelände des UKS gelten uneingeschränkt die Regelungen der Straßenverkehrsordnung.
- (2) Für Fahrzeuge, die auf dem Krankenhausgelände oder auf einem vom Krankenhaus bereitgestellten Parkplatz abgestellt sind, kann eine Haftung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit übernommen werden.

Fahrzeuge, die widerrechtlich in Park- und Halteverbotszonen abgestellt sind, müssen aus Sicherheitsgründen sowie im Interesse der Sicherstellung der Versorgung kostenpflichtig abgeschleppt werden. Aus Rücksicht vor den schwerkranken und gehbehinderten Patienten sind diesen die Behindertenparkplätze zu überlassen.

(3) In unmittelbarer Nähe der Kliniken sowie im Parkhaus stehen kostenpflichtige Parkplätze zur Verfügung.

Das UKS verfügt im Übrigen über eine gute Anbindung an die öffentlichen Verkehrsmittel; des Weiteren steht ein kostenloser Klinikbus zur Verfügung, der viertelstündlich in der Zeit von Montag bis Freitag von 07-16 Uhr alle Gebäude des UKS anfährt.

5. Rauchverbot

(1) In allen Gebäuden des UKS einschließlich der Eingangsbereiche gilt aufgrund des saarländischen Nichtraucherschutzgesetzes ein generelles Rauchverbot.

Das Rauchen ist ausschließlich im Freien zulässig; aus Rücksicht auf die Sauberkeit der Außenbereiche sind die hierfür bereitgestellten Aschemüllbehälter zu benutzen.

(2) Ausnahmen vom Rauchverbot aus therapeutischen Gründen müssen im Einzelfall mit dem Klinikdirektor abgestimmt werden.

6. Verbot von Sammlungen / gewerblicher und parteipolitischer Betätigungen

- (1) Im gesamten Klinikumsbereich des UKS ist das Werben, Hausieren und Betteln, die Verkäufe jeglicher Art, das Anbieten von Dienstleistungen, das Abhalten von Sammlungen sowie parteipolitische Betätigung grundsätzlich verboten.
- (2) Ausnahmen können im Einzelfall vom Klinikumsvorstand zugelassen werden.

II. Besondere Festlegungen für Patienten / Besucher

7. Hygiene

Die Einhaltung von Hygienevorschriften ist im Krankenhaus essentiell, da kranke Menschen gegenüber Infektionen wesentlich anfälliger sind als Gesunde. Patienten und Besuchern obliegt es daher gleichermaßen, bei ihrem Aufenthalt am UKS in ihrer Umgebung auf Sauberkeit und Ordnung zu achten. Hierzu werden auf den Stationen / in den jeweiligen Eingangsbereichen Desinfektionsmittelspender zur Verfügung gestellt.

8. Anordnungen des ärztlichen / pflegerischen Personals

Ärztlichen Anordnungen sowie den Anweisungen des Stationspersonals und des sonstigen, weisungsbefugten Klinikpersonals ist grundsätzlich Folge zu leisten.

9. Sicherheit Ihrer Wertgegenstände

(1) Den Patienten ist zu empfehlen, nur die Gegenstände des täglichen Bedarfs im Krankenzimmer aufzubewahren.

- 2 -

- (2) Für den Verlust von Geldbeträgen und / oder Wertgegenständen, kann der Krankenhausträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit die Haftung übernehmen.
- (3) In Ausnahmefällen können Geldbeträge und Wertsachen zur Verwahrung an das UKS gegeben werden; des Weiteren stehen in einigen Kliniken Patientensafes zur Verfügung, die zur Aufbewahrung der Wertgegenstände genutzt werden sollten. Bei Fragen stehen die Mitarbeiter der Aufnahmeschalter sowie des Pflegepersonals gerne zur Verfügung.

10. Besuchs- und Ruhezeiten

- (1) Besuche sind für die Genesung der Patienten wichtig und werden daher gern gesehen.
- (2) Um einen reibungslosen Tagesablauf gewährleisten zu können, gelten generell allgemeine Besuchszeiten von 8.00 bis 21.00 Uhr im Sommer und 8.00 bis 20.00 Uhr im Winter. In der Kinderklinik gelten Besuchszeiten von 8.00 bis 19.00 Uhr.
- (3) In der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr sollte in aller Regel Mittagsruhe gehalten werden. In dieser Zeit sollten möglichst keine Besuche erfolgen und sich als Patient möglichst ruhig verhalten werden
- (4) Die Nachtruhe der Patienten ist zu respektieren.
- (5) Die o.g. allgemeinen Besuchszeiten können von Klinik zu Klinik bzw. von Station zu Station aufgrund interner Besonderheiten variieren. Es kann daher auch zu Abweichungen von der allgemeinen Besuchszeit kommen. Insbesondere auf den Intensiv-, Infektions-, chirurgischen und psychiatrischen Stationen sind Besuche nur zu bestimmten eingeschränkten Zeiten und zum Teil nur von nahen Angehörigen nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt und den Pflegekräften möglich.
- (6) Intensiv- und Infektionsstationen sind zudem für Kinder unter 14 Jahren nicht zugänglich.
- (7) Kinder unter 14 Jahren dürfen nur in Begleitung Erwachsener Besuche im Klinikum machen. Im Interesse unserer kleinen Patienten sind in der Kinderklinik und in Kinderstationen anderer Kliniken Besuche von Kindern unter 14 Jahren nur in Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit dem Stationsarzt gestattet
- (8) Alle Besucher haben die Patientenzimmer während der Visite oder pflegerischer Maßnahmen zu verlassen und während ihres Besuchs Rücksicht auf andere Patienten zu nehmen.

11. Elektronische Geräte

1. Telefon / Fernsehen

- (1) Für die stationären Patienten können Telefonanschlüsse kostenlos zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Die zugewiesene Telefonnummer kann auf Wunsch bei der Aufnahme im SAP-System anonymisiert werden. Näheres zu den Sperrmöglichkeiten sind dem Infoblatt zu entnehmen, welches zusammen mit der Telefonkarte ausgehändigt wird.
- (3) Die Benutzung der in den Patientenzimmern aufgestellten Fernsehgeräte und der Radioanschlüsse ist kostenfrei.
- (4) Eigene Fernsehgeräte und Radios dürfen nur in Bereichen aufgestellt werden, in denen keine Zentralversorgung besteht. Besteht der Wunsch, eigene Fernsehgeräte aufzustellen, ist dies vorab mit der Stations- / Funktionsleitung abzusprechen bzw. deren Zustimmung einzuholen.
- (5) Sonstige elektrische Geräte sind ebenfalls nur nach vorheriger Absprache bzw. Zustimmung der Stations- / Funktionsleitung zu betreiben. Die Geräte müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, d.h. von ihnen darf keine Brand- oder sonstige Unfallgefahr ausgehen. Mitpatienten dürfen durch den Betrieb der Geräte nicht gestört werden.

- 3 - Stand: 01.11.2018

2. Handys

- (1) Der Gebrauch von Handys, auch Datenverbindungen mittels EDGE, UMTS oder ähnlicher mobilfunkbasierter Technologie auf Intensivstationen, OP's und Untersuchungszonen ist strikt untersagt.
- (2) Die von Handys erzeugten elektromagnetischen Felder können die hochempfindlichen medizintechnischen Geräte stören oder gar ausschalten Handys sind daher in o.g. Bereichen vollständig auszuschalten.
- (3) In den Patientenzimmern sollte soweit möglich von dem Gebrauch von Handys ebenfalls abgesehen werden, um eventuelle Störungen zu vermeiden.
- (4) Das Fotografieren und Filmen anderer Patienten ist aus datenschutzrechtlichen Gründen verboten!

12. Internetzugang

- (1) Den stationären Patienten und Besuchern unseres Hauses wird als besonderer Service ein drahtloser, kostenfreier Internetzugang während des Aufenthalts im UKS zur Verfügung gestellt.
- (2) Voraussetzung für die Nutzung dieses Services ist ein WLAN- fähiges Endgerät, beispielsweise ein Notebook.
- (3) Es ist nicht erlaubt, eigene WLAN-Hotspots bzw. Router zu betreiben (z. B. Vodafone GigaCube, congstar Homespot, Handy oder Notebook im entsprechenden Modus).
- (4) Um eventuelle Störungen zu vermeiden, ist möglichst auch im Patientenzimmer auf den Gebrauch solcher Geräte zu verzichten und unser kostenloses Alternativangebot zu nutzen.

13. Aufenthaltsort

- (1) Aufgrund häufiger Notfälle und anderer medizinischer Zwischenfälle ist die jeweilige Behandlung oder Untersuchung nicht immer genau zeitlich planbar. Patienten sollten sich daher möglichst in ihrem Zimmer aufhalten.
- (2) Vor Verlassen der Station ist dies einer Pflegekraft anzuzeigen und sich bei der Rückkehr wieder zurückzumelden.
- (3) Ein vorübergehender Aufenthalt im Freien sollte vorher mit dem behandelnden Arzt abgeklärt werden.

14. Alkohol / Genussdrogen

- (1) Der Genuss von Alkohol und Drogen beeinträchtigt erheblich den Genesungserfolg. Er ist daher während des gesamten Aufenthaltes nicht gestattet.
- (2) Ausnahmen in besonderen Fällen und in geringen Mengen darf ausschließlich der Stationsarzt genehmigen.

15. Entlassung

- (1) Die Entlassung erfolgt, sobald die Behandlung aus ärztlicher Sicht abgeschlossen ist.
- (2) Ein Verlassen des Klinikums zu einem früheren Zeitpunkt auf eigenen Wunsch geschieht auf eigene Verantwortung. Das UKS übernimmt keinerlei Haftung, sofern es in diesem Fall zu einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes kommt.

- (3) Die Entlassung auf eigenen Wunsch / gegen ärztlichen Rat ist schriftlich zu bestätigen.
- (4) Im Falle ungebührlichen Verhaltens oder Verstoßes gegen die Hausordnung können Patienten jederzeit entlassen werden, insbesondere wenn ein weiterer Aufenthalt für Mitpatienten oder Mitarbeiter nicht zumutbar ist.

Das UKS wünscht rasche und dauerhafte Genesung.

Homburg, den 01.11.2018

Der Vorstand

Prof. Dr. W. Reith

Ärztlicher Direktor

Kerle \

Kaufm. Direktor

W. Klein

Pflegedirektor

Prof. Dr. M. Menger

Dekan der Fakultät